

Zur Abwendung einer angedrohten Unterbrechung der Gasversorgung wegen Zahlungsrückständen gemäß § 118b Abs. 2 EnWG / § 19 Abs. 2 Gas-GVV sowie zur weiteren Gasversorgung folgende Abwendungsvereinbarung gemäß § 118b Abs. 7 EnWG / § 19 Abs. 5 Gas-GVV geschlossen:

Abwendungsvereinbarung

zwischen

Stadtwerke Springe GmbH, Biermannskamp 5 - 7, 31832 Springe
(folgend „Stadtwerke Springe genannt“)

und

Anrede, Vor- und Nachname, Straße, Anschrift

(folgend „Kunde“)

wird zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung zur Kundennummer xxxxx, Vertrag über die Belieferung mit Erdgas Gas (Vertragsnummer.....), die nachstehende Vereinbarung geschlossen:

1. Ratenzahlungsvereinbarung

Der Kunde wird die nachfolgend aufgelistete(n) fällige(n) Forderung(en) des Lieferanten nach Maßgabe des unten aufgeführten Tilgungsplans begleichen:

[Aufstellung der offenen Beträge inkl. Gesamtsaldo]

Der Kunde erkennt an, dem Lieferanten die vorstehenden Beträge in Gesamthöhe von xxx EUR (Gesamtforderung) zu schulden und verzichtet auf Einwendungen jeder Art mit Ausnahme derjenigen aus Ziffer 3 dieser Abwendungsvereinbarung.

Der Lieferant verzichtet auf die für den [xx.xx.xxxx] angekündigte Unterbrechung der Gasversorgung und gestattet dem Kunden, die Gesamtforderung gemäß dem Tilgungsplan nach Ziffer 2 zu begleichen.

Die hiernach zu leistenden Zahlungen werden zunächst gemäß § 367 BGB mit den entstandenen Kosten, danach den Verzugszinsen und schließlich mit der Hauptforderung verrechnet. Die Verrechnung erfolgt nach vom Alter der Forderungen, so dass zuerst die ältesten Forderungsbeträge verrechnet werden. Der Lieferant behält sich vor, ohne Rücksicht auf die mit der Ratenzahlungsvereinbarung verbundenen Stundung seine Forderungen jederzeit gegen eine Forderung des Kunden auf Auszahlung eines Guthabens aufzurechnen.

2. Tilgungsplan

Die ratenweise Tilgung der Gesamtforderung wird vom Kunden in monatlichen Zahlungen, wie nachstehend aufgeführt, vorgenommen.

Die Raten können durch Zahlung auf das Geschäftskonto des Lieferanten bei der

Sparkasse Hannover

IBAN: DE19 2505 0180 0910 4343 87

unter Angabe der Kundennummer beglichen werden.

[Aufstellung des Tilgungsplans inkl. Fälligkeiten]

Der Kunde hat jederzeit das Recht, die jeweils vereinbarten Raten ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen.

3. Weiterversorgung gemäß den bestehenden Vertragsbedingungen

Der Lieferant verpflichtet sich, den Kunden nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen weiter zu versorgen. Der Kunde verpflichtet sich im Gegenzug, seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt in voller Höhe zu erfüllen.

Dem Kunden steht es unabhängig von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht offen, innerhalb eines Monats nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrundeliegenden Forderungen in Textform gegenüber dem Lieferanten zu erheben.

Der Kunde kann während der Laufzeit der Abwendungsvereinbarung vom Lieferanten eine Aussetzung seiner Zahlungsverpflichtung gemäß Ziffer 1. in Höhe von bis zu maximal drei Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen gemäß dieser Ziffer 3 erfüllt. Der Kunde kann insoweit sowohl die Aussetzung der Zahlungen in bis zu drei aufeinander folgenden Monaten als auch in bis zu drei einzelnen und frei wählbaren Monaten verlangen. Darüber hat der Kunde den Lieferanten vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform zu informieren. Im Falle einer Aussetzung verlängert sich die Laufzeit dieser Abwendungsvereinbarung entsprechend um den Zeitraum der jeweiligen Aussetzung.

4. Identitäts- und Bonitätsprüfung

Die Vereinbarung eines Teilzahlungsgeschäfts (wie die hier vereinbarte Ratenzahlung) setzt eine erfolgreiche Identitäts- und Bonitätsprüfung voraus. Hierzu ermächtigt der Kunde den Lieferanten, seine Daten zum Zwecke der Bonitätsprüfung auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren an Auskunfteien weiterzugeben.

5. Versicherungen

Sollte sich eine Verbesserung der Vermögensverhältnisse des Kunden ergeben, verpflichtet sich der Kunde, selbständig die vereinbarten Teilzahlungen zu erhöhen. Der Kunde versichert, dass er zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung weder zahlungsunfähig im Sinne

des § 17 Abs. 2 S. 1 Insolvenzordnung ist, noch dass er im Sinne des § 18 Abs. 2 Insolvenzordnung droht, zahlungsunfähig zu werden.

6. Inkrafttreten und Laufzeit / Beendigung der Abwendungsvereinbarung

Die Abwendungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Zahlung der letzten Rate gemäß des Tilgungsplans nach Ziffer 2.

Diese Abwendungsvereinbarung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform gekündigt werden. Das Recht beider Vereinbarungspartner zur außerordentlichen Kündigung dieser Abwendungsvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Wird der zwischen dem Kunden und dem Lieferanten bestehende Energieliefervertrag beendet, endet diese Abwendungsvereinbarung automatisch zum entsprechenden Zeitpunkt. Der offene Restbetrag aus den aus der Abwendungsvereinbarung rückständigen Beträgen wird in der Schlussabrechnung des Vertrages berücksichtigt.

Diese Abwendungsvereinbarung endet zudem automatisch mit Stellung (Datum) der nächsten Turnusabrechnung zu den in Ziffer 1 genannten Verträgen zum entsprechenden Zeitpunkt. Der offene Restbetrag aus den rückständigen Beträgen aus der Abwendungsvereinbarung wird in der Turnusabrechnung als Saldo berücksichtigt. Die Stadtwerke Springe wird in diesem Fall auf Kundenwunsch eine neue Abwendungs- bzw. Ratenzahlungsvereinbarung über die neue Gesamtforderung aus der neuen Turnusabrechnung anbieten.

7. Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Lieferant berechtigt, die weitere Gasversorgung acht Werktage nach Ankündigung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen und diesen mit der Unterbrechung zu beauftragen, es sei denn, der Kunde legt dar, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, dem Kunden zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung erneut den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten.

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, wird der zu diesem Zeitpunkt offene Restbetrag sofort zur Zahlung fällig, wenn der Lieferant dem Kunden schriftlich eine zweiwöchige Frist zur Zahlung dieses Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist die gesamte Restschuld fällig wird.

8. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Abwendungsvereinbarung bedürfen der Textform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Abwendungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg ihnen gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen.

Treten während der Laufzeit Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen der Vereinbarung so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so können

Lieferant und Kunde eine Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Bedingungen verlangen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Homepage des Lieferanten: www.stadtwerke-springe.de/rechtlichesdatenschutz/, sowie in den beigefügten Informationspflichten für Interessenten und Kunden nach Art. 13 und Art. 14, Art. 21 DS-GVO.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung (gilt nicht bei ausschließlich beruflichem, landwirtschaftlichem oder gewerblichem Verbrauch)

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns: **Stadtwerke Springe GmbH, Biermannskamp 5- 7, 31832 Springe, Telefax: 05041 802940, E-Mail: fm@stadtwerke-springe.de**

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Bitte bedenken Sie, dass im Falle eines Widerrufs die Abwendungsvereinbarung nicht zum Tragen kommt und Sie mit einer Versorgungsunterbrechung rechnen müssen.

Springe, den , den

.....
Stadtwerke Springe GmbH Kunde